Anlage V
zur Mittheilung des Senats
vom 26. Februar 1858.

Bericht

der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb im Jahre 1857.

Bei Mittheilung der vorigjährigen Rechnung kann die Inspection und Administration der Krankenanstalt im Allgemeinen nur mit Befriedigung auf die Resultate der Krankenpflege und des ökonomischen Betriebes zurückblicken. Aus dem von den Aerzten veröffentlichten Jahresberichte ergeben sich nämlich neben einer stärkeren Benutzung der Anstalt Seitens des Publikums günstige Erfolge der ärztlichen Behandlung. Die beiliegende Rechnung aber weist in den einzelnen Rubriken des ordentlichen Etats eine erfreuliche Vergrößerung aller Einnahmeposten, auf der anderen Seite aber eine bei einzelnen Posten wesentliche, bei anderen der vergrößerten Krankenzahl entsprechende Verringerung der Ausgaben nach. In den Rubriken: Speisung, Wäsche, Reinigung, Arzeneien ist man wohl an der Grenze des Erreichbaren angelangt. Einen wesentlichen Antheil an dem günstigen Ergebnisse hatte der erheblich gestiegene Ertrag der Verpflegungsbeiträge, welcher nicht allein durch die größere Benutzung der Anstalt im Allgemeinen, sondern auch durch die steigende Zahl von Privatkranken veranlaßt wurde. Die Frequenz der Anstalt ergiebt sich bekanntlich am sichersten aus der Zahl der gesammten Verpflegungstage der Kranken, welche von 62,781 im Jahr 1856 auf 65,841 gestiegen ist. So gering der directe Einfluß der Verwaltung auf den Krankenbestand ist, so entscheidend ist der Betrag des letzteren für das Resultat des Betriebes, weil der bei weitem erheblichste Theil der Ausgaben unabhängig von dem Krankenbestande verwandt werden muß, derselbe mag größer oder geringer sein.

Vertheilt man nun nach Maßgabe der vorigjährigen Verpflegungstage die ordentlichen Ausgaben auf die verpflegten Kranken, so daß diese für das gesunde Personal mit bezahlen, so ergiebt sich daraus für den Kopf ein Antheil:

	jährlich	monatlich
an den ordentlichen Ausgaben von	ℳ 171,57	ℳ 14,30
dagegen an den Verpflegungsbeiträgen	» 116,74	» 9,73
so daß die Anstalt.....	ℳ 54,83	ℳ 4,57

aus eigenen Mitteln für jeden Kranken beizutragen hatte, während der monatliche Zuschuß in früheren Jahren von 5 Thaler 56 Grote bis 7 Thaler 25 Grote betrug.

Der Verbrauch an Lebensmitteln belief sich im letzten Jahre bei einer baaren Ausgabe von 10,805 Thaler 66 Grote auf 13,395 Thaler 26 Grote. Eine Vertheilung dieses Betrags auf sämmtliche Verpflegte ergiebt per Tag und Kopf einen durchschnittlichen Aufwand von 11,27 Grote gegen 11,12 Grote im Jahre 1855 und 11,10 Grote im Jahre 1856. — Faßt man sodann das Gesammtresultat der vorigjährigen Rechnung ins Auge, so ergiebt sich dasselbe durch Zusammenstellung folgender Posten:

1857. Jan. 1.	Saldo der Cassa	ℳ	6,166.37 ℳ
	» der Vorräthe.....	»	5,305.24 »
		ℳ	11,471.61 ℳ
	Ablösungscapitalien und Legate	»	818.10 »
	Zuschuß des Staats zum Betriebe.....	»	4,500.— »
		ℳ	16,789.71 ℳ
1857. Dec. 31.	Saldo der Cassa..... ℳ 6183.55 ℳ		
	» der Vorräthe .... » 5452.58 »		
		»	11,636.41 »
Also Deficit des Betriebes pro 1857		ℳ	5,153.30 ℳ
davon durch obigen Zuschuß gedeckt.....		»	4,500.— »
bleibt zu Lasten der Anstalt		ℳ	653.30 ℳ

Aus dieser Aufstellung ergiebt sich von Neuem die Bestätigung der erfahrungsmäßigen Thatsache, daß der Krankenanstalt an der zu ihrem jährlichen Bedarfe erforderlichen Summe p. m. 5000 Thaler fehlen. Die gelegentlich ausgesprochene Hoffnung auf das allmälige Schwinden dieses Deficits wird also durch eine constante mehrjährige Erfahrung verdrängt.

Nachdem nun von Seiten der Verwaltung die größten und erfolgreichsten Anstrengungen gemacht sind, die regelmäßigen Ausgaben auf das geringste zulässige Maß zurückzuführen, davon also keine weitere Erleichterung zu erwarten ist, lag zum Behuf der Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe die wiederholte Erörterung der von Senat und Bürgerschaft bei Gelegenheit der Mittheilung der vorigjährigen Rechnung angeregten Frage nahe, ob nicht Abhülfe dadurch zu schaffen sei, daß der Satz der Verpflegungsbeiträge für alle Kranken oder einzelne Classen derselben entsprechend erhöht werde. — Es mußte der Blick dabei zunächst auf die Kranken fallen, deren Verpflegung einen größern Aufwand erforderte, also auf die Privatkranken, welchen besondere Zimmer, eigene Pfleger und bessere Beköstigung geliefert werden, sodann auf die an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen, deren Verpflegung schon wegen der erforderlichen Absonderung (wegen eines Blatternkranken mußte bisweilen das ganze Absonderungshaus in Betrieb gesetzt werden) und wegen kostspieliger Arzeneien und zahlreicher Bäder sehr theuer wird, ferner auf die Wöchnerinnen, deren sowie ihrer Kinder sorgsame Behandlung vielen Aufwand erfordert, endlich auf die Geisteskranken, deren Verpflegung ebenfalls wegen der erforderlichen Absonderung, der größern Anzahl von Pflegern, der vielfachen Anwendung von Bädern und wegen des Betriebes eines eigenen Hauses die Anstalt sehr belastet. — Allein bei allen diesen Kategorien liegen überwiegende Gründe vor, welche einer Erhöhung der Verpflegungsbeiträge für diese Kranken entgegenstehen. Denn wenn es den Privatkranken auch nicht möglich sein wird, sich anderweitig eine so billige Verpflegung, wie sie ihnen im Krankenhause gewährt wird, zu verschaffen, die solchen Kranken in der Anstalt gebotenen Vortheile und Bequemlichkeiten auch eine vermehrte Benutzung (1857 bezahlten 47 Privatkranke 2170 Thaler 24 Grote) veranlaßt hat, so ist doch durch die den verschiedenen Anforderungen entsprechenden Verpflegungssätze von monatlich 25 bis 45 Thaler dafür gesorgt, daß die Anstalt dabei bestehen könne. — Was dagegen die ansteckenden und Geisteskranken betrifft, so werden die Interessen der Anstalt, welche an sich eine erhebliche Erhöhung der Verpflegungssätze für diese kostspieligen Kranken erheischen würden, durch höhere staatliche Rücksichten in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheitspflege und Sittlichkeit in solchem Grade überwogen, daß sich im Gegentheil viele Gründe anführen ließen, welche gerade den Staat veranlassen könnten, eine Krankenanstalt in den Stand zu setzen, diese gemeingefährlichen Kranken, sowie zur Verhinderung hülfloser Entbindungen die Wöchnerinnen zu einem noch weiter ermäßigten Verpflegungssatze aufzunehmen. Schwerlich aber würde der Staat eine Erhöhung der letzteren befördern wollen.

Nach Ausscheidung dieser Kategorien bleiben nur die gewöhnlichen Kranken übrig, deren Verpflegungsbeiträge von Staats- und Communalbehörden, den Aemtern, Krankenladen oder den Kranken selbst bezahlt werden. — Wollte man nun diejenigen Kranken, welche die gewöhnlichen Verpflegungsbeiträge aus eigenen Mitteln entrichten, mehr wie 8 Thaler per Monat bezahlen lassen, so würde auf der einen Seite die Benutzung der Anstalt aufhören, eine Wohlthat zu sein, auf der anderen würde aber auch die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht ein höherer Satz die Folge haben dürfte, solche Kranken, welche die baaren Mittel zur Bezahlung ihrer Verpflegung nicht besitzen, andererseits aber auch nicht in der Lage sind, einer Krankenlade anzugehören oder Anspruch an öffentliche oder Armenmittel zu haben, der Krankenanstalt zu entfremden, was weder dem finanziellen Interesse derselben noch der Humanität entsprechen dürfte.

Die hiesigen Krankenladen aber sind fast ohne Ausnahme in einer pecuniären Lage, daß auch sie eine Erhöhung der Verpflegungsbeiträge nicht ertragen können, zumal neuerdings der in gesundheitspolizeilicher Hinsicht höchst bedenkliche Grundsatz des Ausschlusses der Bezahlung für die Heilung selbstverschuldeter Krankheiten Seitens der Krankenladen mehr und mehr aufgegeben wird. Es bleiben also nur noch die Verpflegungsbeiträge für die Kranken übrig, welche für Rechnung hiesiger Staats- und Communalbehörden verpflegt werden.

Seitdem der Staat durch Beitritt zu dem zwischen den meisten deutschen Staaten abgeschlossenen sogenannten Eisenacher Vertrage die Verpflichtung übernommen hat, jeden

Angehörigen dieser Staaten, soweit dem Kranken die Mittel fehlen, für eigne Rechnung des Staats, wo er erkrankte, zu verpflegen, ist begreiflich die Zahl dieser Kranken außerordentlich gestiegen. Aus den erstatteten Berichten der Krankenanstalt erhellt nun, daß der durchschnittliche Antheil eines Kranken an den baaren ordentlichen Ausgaben in den letzten fünf Jahren zwischen 207 Thaler 23 Grote und 158 Thaler 23 Grote per Jahr schwankte. Der Durchschnitt dieser 5 Jahre beträgt 177 Thaler 5 Grote. Berücksichtigt man nun die gedachten von hiesigen Staats- und Communalbehörden der Krankenanstalt übergebenen Kranken für sich allein, so belaufen sich die für dieselben bezahlten Verpflegungsbeiträge monatlich à 8 Thaler, per Jahr 96 Thaler. Die Krankenanstalt mußte also für jeden Kranken dieser Kategorie im Durchschnitt jährlich 81 Thaler 5 Grote oder zu den empfangenen 8 Thalern monatlich 6 Thaler 54 Grote aus eigenen Mitteln zuschießen. Läßt man aber selbst diese Kranken an den höheren Verpflegungssätzen der übrigen participiren, und berücksichtigt ausschließlich das letzte in dieser Beziehung günstige Jahr, so ergiebt sich doch noch für jeden Kranken ein Zuschuß der Anstalt von jährlich 54 Thaler 60 Grote und monatlich von 4 Thaler 42 Grote.

Einer milden Stiftung gegenüber, welche offenkundig mit ausreichenden Einnahmequellen nicht dotirt ist, erscheint nun die Zumuthung der Staats- und Communalbehörden an diese Stiftung, aus deren Capitalvermögen für jeden ihr von den Behörden zugewiesenen Kranken an sich 6 Thaler 54 Grote oder selbst mit Berücksichtigung der übrigen reichlicher zahlenden Kranken noch immer 4 Thaler 42 Grote monatlich baar zuzulegen, damit die Behörden der ihnen obliegenden Verpflichtung, gewisse Kranke heilen zu lassen, theilweise enthoben werden, gewiß unbillig und ungerechtfertigt.

Die Last einer nothwendigen baaren Ausgabe wird dadurch von einer dazu verpflichteten Casse auf eine andere nicht verbindliche und noch dazu unzureichende Casse gewälzt.

Wie bedeutend das betreffende Object ist, ergiebt sich daraus, daß der Gesammtbetrag der im Jahre 1857 von Staats- und Communalbehörden an das Krankenhaus bezahlten Verpflegungsbeiträge sich auf 9900 Thaler 46 Grote (1856: 10,580 Thaler 26 Grote) belief. Hätten diese Behörden der Krankenanstalt statt der bezahlten 8 Thaler per Monat nur die wirklichen baaren ordentlichen Auslagen (also abgesehen von der unentgeldlichen Benutzung der vorhandenen Einrichtungen und von der Herbeiziehung zu außerordentlichen Ausgaben) erstattet, so würden sie durchschnittlich 14 Thaler 54 Grote oder nach der aus dem günstigsten Jahre genommenen und über alle Kranke vertheilten Rechnung doch noch 12 Thaler 42 Grote monatlich haben bezahlen müssen. In dem ersteren Falle würden die Behörden der Krankenanstalt ca. 8350 Thaler und selbst im zweiten Falle noch immer ca. 5600 Thaler mehr als geschehen, haben entrichten müssen. Beschränkt man sich nun auch nur auf den letzteren geringeren Posten, so übersteigt er doch noch die Summe, welche erfahrungsmäßig der Krankenanstalt an ihren Einnahmen fehlt, um ihrerseits das Gleichgewicht zwischen ihrem Soll und Haben herzustellen und ihr den Character einer unabhängigen milden Stiftung erhalten zu können. Eine partielle Erhöhung der Verpflegungsbeiträge für die gedachten Kranken würde übrigens die Krankenanstalt nur nothgedrungen und aus Rücksichten der Selbsterhaltung ins Werk richten. Denn die Unzuträglichkeiten einer differentiellen Behandlung liegen nicht nur in den Consequenzen einer solchen Einrichtung selbst, sondern es kommt auch noch hinzu, daß unsere Communalanstalten, namentlich das Armeninstitut schwerlich in der Lage sind, eine solche vergrößerte Ausgabe bestreiten zu können, unsere sämmtlichen Polizeibehörden, Criminalgerichte und Gefangenhäuser würden aber bei Wiedereinziehung der ausgelegten Verpflegungskosten auf noch größere Schwierigkeiten, als schon jetzt der Fall ist, stoßen, geschweige, daß die sämmtlichen Budgets derselben ohne sicheren Maßstab für diese Steigerung erhöht werden müßten.

Unter diesen Umständen dürfte es sich empfehlen, von einer partiellen Erhöhung der Verpflegungsbeiträge der für Rechnung von Staats- und Communalbehörden auf der Krankenanstalt verpflegten Kranken abzustehen, dagegen dieser milden Stiftung aus der Staatscasse eine jährliche Reluition für die Verpflegung dieser Kranken von 5000 Thaler zu bewilligen. Die Vortheile dieser Einrichtung liegen zu Tage. Denn eines Theils bleibt diese Summe erheblich unter dem durchschnittlichen Betrage des in den letzten Jahren für diese Kranken von der Krankenanstalt baar geleisteten Zuschusses, anderen Theils wird dadurch eine anderweitige Staatsunterstützung entbehrlich, auch kann dem den Finanzen der Anstalt sehr nachtheiligen Einwurfe, daß die Krankenanstalt vom Staate abhängig sei,

alsdann entschieden entgegengetreten und der Charakter der Anstalt als einer selbständigen milden Stiftung in allen seinen wichtigen Consequenzen vollständig aufrecht erhalten werden. Der Staat endlich erfüllt durch diese Bewilligung nicht etwa eine Liberalität, sondern eine rechtliche und staatliche Verbindlichkeit, welche als solche nicht nur in unseren Schwesterstädten, sondern in allen größeren Städten anerkannt und in weit größerem Maße (das Hamburger Krankenhaus erhält jährlich von der Kämmereicasse an 300,000 Mark, das Lübecker noch 12,000 Mark) erfüllt wird.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt ersucht daher den Senat und die Bürgerschaft, zur Vermeidung der sonst nothwendig einzuführenden Erhöhung der Verpflegungsbeiträge, für die Seitens der Staats- und Communalbehörden der Krankenanstalt übergebenen Kranken, der letzteren eine jährliche Anfangs April und October, jedesmal zur Hälfte zahlbare Reluition für die Verpflegung dieser Kranken von 5000 Thaler zu bewilligen.

Bremen, den 15. Februar 1858.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt.

Unter-Anlage zur Anlage **V** der Mittheilung des Senats vom 26. Febr. 1858.

Auszug der Rechnung der Krankenanstalt im Jahre 1857.

Einnahme.

I. An Cassensaldo		ℳ 6166.37 ß		
» Saldo des Neubau-Conto		» 1742.24 »	7908	61
II. » Eingangene Capitalien: Ablösungsgelder			118	10
III. » Verpflegungsbeiträgen:				
1) von versch. Behörden, Krankencassen u. Kranken		ℳ 13143.42 ß		
2) vom Armeninstitute		» 6840.70 »		
3) von diversen Aemtern		» 22.36 »		
4) von den reform. Kirchspiels-Armencassen		» 159.— »		
5) von St. Petri Armencasse		» 889.— »		
6) von St. Johannis Armencasse		» 4.— »	21059	4
IV. An Zinsen, Meierzinsen, Pacht:				
1) Nettozinsen		ℳ 2546.47 ß		
2) Eiserne Handfesten und Stättegelder		» 16.69 »		
3) Meierzinsen		» 497. 2 »		
4) Pachtgelder		» 1587.38 »		
5) Miethe		» 20.— »	4668	12
V. An Ochsenverloosung			1233	64
VI. „ Stehende Einnahmen:				
1) Butts und Kimmings Legat		ℳ 4.42 ß		
2) Consumtionsvergütung		» 191.50 »	196	20
VII. An Milde Gaben und Trinkgelder			103	15
VIII. » Außerordentliche Einnahmen:				
1) Anleihe von 1851	ℳ 4000			
2) Zuschuß des Staats zum Betriebe		ℳ 4500.— ß		
3) Legate und Geschenke		» 700.— »	5200	—
		Thlr.	40487	42

Ausgabe.

I. Per Betriebskosten:				
1) Speisung (Verbrauch ℳ 13,395.26 ß)		ℳ 10805.66 ß		
2) Garten		» 614.65 »		
3) Viehstand		» 2179. 5 »		
4) Wäsche		» 313.62 »		
5) Reinigung		» 452.42 »		
6) Gewöhnliche Bau und Besserung		» 1860.49 »		
7) Feuerung (Verbrauch ℳ 3502.11 ß)		» 3095.53 »		
8) Erleuchtung (Verbrauch ℳ 837.18 ß)		» 852. 6 »		
9) Mobiliar und Inventar		» 3098.18 »		
10) Arzeneien		» 1161.22 »		
11) Sonstige Heilbedürfnisse		» 664.11 »		
12) Chirurgische Instrumente und Apparate		» 199. 6 »		
13) Gehalte und Lohn		» 5395.56 »		
14) Druck- und Büreaukosten		» 255.70 »	30949	2
II. Per Stehende Ausgaben und Steuern:				
1) Kostgelder an das Ilsabeenstift		ℳ 50.— ß		
2) Legate		» 7.— »		
3) Steuern		» 38.43 »		
4) Landausgaben		» 69.54 »		
5) Feuerversicherung		» 84.15 »	249	4
III. Per Außerordentliche Ausgaben:				
1) Ratenzahlung der Anleihe von 1850	ℳ 4000			
2) Neubau		ℳ 1742.24 ß		
3) Neue Anlagen		» 367.21 »		
4) Außerordentliche Reparaturen		» 995.19 »	3104	6
			6183	5
IV. Per Cassensaldo				
		Thlr.	40487	4